

Kontakt:  
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach  
Tel.: (02261) 88-3903, - \_\_\_\_\_  
Fax: (02261) 88-3939



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-  
ÜBERWACHUNGSAMT

Stand: Februar 2024

## Merkblatt für die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen

Alle Schafe und Ziegen in Deutschland müssen angemeldet/registriert und mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die detaillierten Vorschriften sind in der „Viehverkehrsverordnung“ beschrieben.

### Anmeldung der Schafhaltung / Ziegenhaltung

- Spätestens bei Beginn der Schaf- oder Ziegenhaltung muss die Haltung angemeldet werden. Den beigefügten Anmeldebogen senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an das Veterinäramt zurück. Das Veterinäramt leitet die Anmeldung an die Tierseuchenkasse NRW weiter.
- Von der Tierseuchenkasse erhalten Sie dann eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).
- Jeweils zum Jahresbeginn fragt die Tierseuchenkasse bei jeder tierhaltenden Person den aktuellen Tierbestand am 1. Januar ab. Diese Stichtagsmeldung muss die tierhaltende Person auch machen, wenn sich die Anzahl der Tiere zum Vorjahr nicht verändert hat.

### Kennzeichnung mit Ohrmarken

Alle Schafe oder Ziegen müssen mit Ohrmarken gekennzeichnet werden.

Schafe und Ziegen, die nicht als Lamm geschlachtet werden, also Hobbytiere, Zuchttiere, Milchziegen und -schafe, müssen in jedem Ohr eine gelbe Marke (Einzeltier-Ohrmarke) tragen. Die Nummer auf der Ohrmarke ist nur speziell für dieses eine Tier gültig.

#### So sehen die Ohrmarken aus:

Diese Einzeltier-Ohrmarken sind gelb mit schwarzer Schrift und in eine der beiden Marken ist ein elektronischer Transponder eingebaut.



(Muster Ohrmarke)

„DE“ für Deutschland und 12-stellige Nummer (*zweizeilig*):  
– „01“ (Tierartenkenncode)  
– 2 Ziffern (Bundesland)<sup>2)</sup>  
– 8 Ziffern (individuell für ein Tier)

Nur Lämmer, die vor einem Alter von 12 Monaten geschlachtet werden, dürfen mit einer weißen Ohrmarke mit schwarzer Schrift gekennzeichnet werden. Für den Einsatz der weißen Ohrmarken benötigen Sie eine Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes. Auf dieser Marke steht die Betriebsregistriernummer des Geburtsbetriebes und ist für alle Tiere in dem Betrieb gleich (Bestandsohrmarken).

Spätestens mit neun Monaten muss jedes Schaf und jede Ziege gekennzeichnet sein.

#### Aber:

Sobald ein Tier den Geburtsbetrieb verlässt, muss das Tier gekennzeichnet werden. Dabei ist es egal, ob es nur kurzzeitig, zum Beispiel für eine Ausstellung oder zur Körung verweist, ob es vorübergehend in einen anderen Betrieb in Pension oder zur Pflege geht oder ob es endgültig verkauft oder geschlachtet wird: **Ohne Ohrmarke verlässt kein Tier den Hof!**

Wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr zu lesen ist, muss das Tier so schnell wie möglich mit zwei neuen, gleichen Ohrmarken gekennzeichnet werden. Diese Um-Kennzeichnung muss im Bestandsregister notiert werden (weitere Infos nächste Seite).

### **Die Ohrmarken müssen beim Landeskontrollverband NRW (LKV) bestellt werden.**

Für kleinwüchsige Schaf- und Ziegenrassen gibt es dort auch extra kleine Ohrmarken.

### **Bestandsregister**

Jede Schafe oder Ziegenhaltende Person muss eine Liste der vorhandenen Tiere (= **Bestandsregister**) führen. Das Bestandsregister muss in richtiger zeitlicher Abfolge geführt werden. Besteht die Liste aus mehreren Blättern, so müssen sie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden. Das Register kann auch in elektronischer Form (als Datei) geführt werden, wenn dem Veterinäramt jederzeit Ausdrucke erstellt werden können.

Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei ganze Jahre lang aufbewahrt werden.

In der Liste muss folgendes vermerkt werden:

#### Teil A: Angaben zum Betrieb

- Name und Anschrift der tierhaltenden Person
- Registriernummer der tierhaltenden Person
- (überwiegende) Nutzungsart der Tiere (Zucht, Milch, Mast)
- Gesamtzahl an Schafen und/oder Ziegen am 01. Januar des jeweiligen Jahres

#### Teil B: Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen

bei Zugängen:

- Datum des Zugangs
- Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Betriebs
- Ohrmarkennummer der gelben Ohrmarke jedes aufgenommenen Tieres
- (oder: gilt grundsätzlich nur für Schlachtbetriebe, die Mastlämmer aufnehmen: Nummer der weißen Ohrmarke (Betriebs-Nummer) und Anzahl der Tiere)

bei Abgängen:

- Datum des Abgangs
- Name und Anschrift oder Registriernummer des übernehmenden Betriebes (auch bei Abgabe an Schlachtbetriebe)
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers und amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Ohrmarkennummer der gelben Ohrmarke jedes abgegebenen Tieres
- (oder: gilt grundsätzlich nur bei Abgabe von Mastlämmern an den Schlachtbetrieb: Anzahl der Tiere mit weißen Bestands Ohrmarken)

#### Teil C: Angaben zu im Betrieb geborenen und / oder verendeten Schafen und Ziegen

- Bei Geburt im Betrieb: Datum der Kennzeichnung des Tieres, die Ohrmarkennummer, das Geburtsjahr, die Rasse und, wenn bekannt, der Scrapie-Genotyp
- Beim Tod eines Tieres: Monat und Jahr des Todes, Ohrmarken-Nummer des Tieres
- Bei Um-Kennzeichnung: Datum der Um-Kennzeichnung, alte und neue Nummer der Ohrmarke

### **Zu- und Abgangsmeldungen in der HIT-Datenbank**

Zusätzlich zu den Eintragungen im Bestandsregister muss jeder Zugang und jeder Abgang von Schafen oder Ziegen von den Betrieben innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank

gemeldet werden. Mit Abgang ist wie bei Zugang die Tierbewegung von lebenden Tieren gemeint – daher ist bei Tod keine Abgangsmeldung, sondern eine Tod-/Verendungsmeldung zu tätigen.

Gehen die Tiere vom Betrieb zum Schlachthof, meldet der Betrieb den Abgang. Der Schlachthof meldet weiterhin nur den Zugang von Tieren.

Die Meldung kann beim Landeskontrollverband NRW (LKV) oder im Internet unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) gemacht werden.

#### Stichtagsmeldung

- a) bei der Tierseuchenkasse  
Seit 2024 müssen Halter und Halterinnen von Schafen und Ziegen den Jahreshöchstbesatz melden, d. h. die Tierzahl, die maximal während des Jahres gehalten werden soll. Eine Nachmeldung zum 15.02. entfällt somit. Sollte sich der Jahreshöchstbesatz während des laufenden Jahres um mehr als 10 % erhöhen, ist ab einer Haltung von 100 Schafen und/oder Ziegen unverzüglich eine Nachmeldung erforderlich. Sofern Ihr Tierbestand kleiner ist oder sich um weniger als 10 % verändert hat, ist hingegen keine Nachmeldung notwendig.  
ACHTUNG: Die Weitergabe der stichtagsbezogenen Tierzahlen von der Tierseuchenkasse an die HIT-Datenbank entfällt.
  
- b) in der HIT-Datenbank  
Die Stichtagsmeldung über die, am 1.1. eines Jahres gehaltenen Schafe und Ziegen muss seit 2024 unabhängig von der Meldung bei der Tierseuchenkasse bis zum 15.1 in der HIT-Datenbank vorgenommen werden. Ohne eine fristgerechte Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank ist später keine Förderung im Rahmen der gekoppelten Tierprämie möglich. Auch verspätete Meldungen führen zum Prämienverlust.

#### **Begleitpapier bei Abgabe von Schafen und Ziegen**

Werden Schafe oder Ziegen abgegeben (z.B. Verkauf, Abgabe in Pensionshaltung, Umstellung in eine weitere Betriebsstätte mit eigener Registriernummer), müssen für die Tiere Begleitpapiere mitgenommen bzw. mitgegeben werden.

Der Empfänger oder die Empfängerin der Tiere muss das Begleitpapier noch 3 Jahre lang aufbewahren.

Im Begleitpapier muss folgendes vermerkt sein:

- Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebs
- Name und Anschrift oder Registriernummer des Betriebs, der die Tiere übernimmt. (Bei Wanderschafherden: der Bestimmungsort oder Kopie der „Triebgenehmigung“)
- Anzahl und Ohrmarken-Nummern der verbrachten Tiere
- Name, Anschrift und Registriernummer des Transportunternehmers und das amtliche Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Datum und Unterschrift der abgebenden, verantwortlichen Person

Muster-Vordrucke für das „Bestandsregister“, das „Begleitpapier“ stehen zum Herunterladen auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises zur Verfügung: ([www.obk.de](http://www.obk.de)).

#### Adressen:

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 40, 48147 Münster	
Tel. 0251/28982-0	Fax: 0251/ 28982-30
E-Mail: <a href="mailto:tierseuchenkasse@lwk.nrw.de">tierseuchenkasse@lwk.nrw.de</a>	Internet: <a href="http://www.tierseuchenkasse.nrw.de">www.tierseuchenkasse.nrw.de</a>

LKV: Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 9247, 47749 Krefeld  
Tel.: 02151 – 4111-100 Fax: 02151 –4111-199  
E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: [www.lkv-nrw.de](http://www.lkv-nrw.de)

HIT-Datenbank: Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere:  
[www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)

*Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.*